

# Eröffnungsbilanz der Stadt Schwäbisch Hall zum 01.01.2012





Schwäbisch**Hall**

**Eröffnungsbilanz der Stadt Schwäbisch Hall zum**

**01.01.2012**



## Inhalt

<b>Vorwort</b>	4
<b>1 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012</b>	5
<b>2 Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung</b>	8
2.1 Allgemeines	8
2.2 Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen	8
2.3 Inventur	8
2.4 Gesetzliche Wahlrechte	9
2.5 Besonderheiten	10
<b>3 Einzelerläuterungen zu den Posten der Aktivseite</b>	11
3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	11
3.2 Sachvermögen	11
3.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11
3.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12
3.2.3 Infrastrukturvermögen	13
3.2.4 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	15
3.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	15
3.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	16
3.2.7 Vorräte	16
3.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	16
3.3 Finanzvermögen	17
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17
3.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	18
3.3.3 Sondervermögen (Eigenbetriebe)	18
3.3.4 Ausleihungen	18
3.3.5 Öffentlich-rechtliche Forderungen	18
3.3.6 Forderungen aus Transferleistungen	19
3.3.7 Privatrechtliche Forderungen	19
3.3.8 Liquide Mittel	19
3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen	19



<b>4</b>	<b>Einzel Erläuterungen zu den Posten der Passivseite</b>	20
4.1	Kapitalposition	20
4.1.1	Basiskapital	20
4.1.2	Zweckgebundene Rücklagen	20
4.2	Sonderposten	20
4.2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	21
4.2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge und ähnliche Beiträge; sonstige Sonderposten	21
4.2.3	Sonderposten für Sonstiges, u. a. unentgeltlicher Erwerb	21
4.3	Rückstellungen	21
4.3.1	Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit	21
4.3.2	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	22
4.3.3	Städtischer Anteil an der beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellung	22
4.3.4	Sonstige Rückstellungen	22
4.4	Verbindlichkeiten	22
4.4.1	Verbindlichkeit aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	22
4.4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23
4.4.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	23
4.4.4	Sonstige Verbindlichkeiten	23
4.5	Passive Rechnungsabgrenzungen	23
<b>5</b>	<b>Sonstige Pflichtangaben</b>	23
<b>6</b>	<b>Sonstige Angaben nach GemHVO (Anhang) und sonstige Informationen</b>	26
6.1	Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	26
6.2	Anlagenübersicht (Vermögensübersicht) nach § 55 Abs. 1 GemHVO	27
6.3	Beteiligungsübersicht	28
6.4	Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	28
6.5	Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO	29
6.6	Übersicht über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO	29



## **Vorwort** **Oberbürgermeister Hermann-Josef Pelgrim**

„Die Gemeinde hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) ersichtlich zu machen sind“, so sagt es § 77 Absatz 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Die Stadt Schwäbisch Hall hat sich neben anderen Städten sehr früh dafür entschieden, ihre Buchführung von der Kameralistik auf die Doppik umzustellen. Die praktische Anwendung und Umsetzung hat gezeigt, dass sich dieser Kraftakt gelohnt hat.

Dieser Erfolg liegt an denjenigen, die unter einem enormen Arbeitsaufwand und einem hohen Maß an persönlichem Engagement diese Umstellung begleitet und erarbeitet haben. Unter ehrgeiziger Zeitvorgabe musste das komplette Vermögen der Stadt, das heißt Straßen, Wege, Grundstücke, Gebäude, Kunstwerke sowie das bewegliche Vermögen bewertet werden.

Meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in den entsprechenden Projektgruppen tätig waren, möchte ich deshalb auch gleich zu Beginn meinen ausdrücklichen Dank sagen.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz beinhaltet erstmals eine Gegenüberstellung von städtischem Vermögen und Kapital. Ich möchte an dieser Stelle auf die Unterschiede eingehen, die die Umstellung unseres Haushalts auf die Doppik mit sich bringt:

Zunächst wurde eine Inventarisierung des städtischen Vermögens durchgeführt. Alle Vermögensgegenstände, insbesondere die des Sach- und Finanzvermögens und der Sonderposten sowie die Rücklagen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten wurden vollständig erfasst.

Der bisherige Verwaltungshaushalt wird zum Ergebnishaushalt bzw. zur Ergebnisrechnung. Hier werden alle Erträge und Aufwendungen erfasst, die dem Haushaltsjahr ergebniswirksam und periodengerecht zuzuordnen sind. Auch Abschreibungen werden künftig als so genannter Ressourcenverbrauch ausgewiesen.

Aus dem bisherigen Vermögenshaushalt wird der Finanzhaushalt bzw. die Finanzrechnung. Inhalt der Finanzrechnung sind alle zahlungswirksamen Vorgänge aus dem Ergebnishaushalt sowie alle Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Der neue Haushalt, zu dem auch die Eröffnungsbilanz gehört, ist Baustein und Grundlage für verantwortungsbewusstes Handeln der Stadt und ihrer Organe. Ich freue mich sehr über den Meilenstein, den wir mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz erreicht haben. Ich hoffe und vertraue auf die weiterhin vertrauensvolle, konstruktive und kreative Zusammenarbeit mit allen Verantwortlichen.

Hermann-Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister



## 1 Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012

### Aktiva

alle Angaben in Euro

Erläuterung

<b>1. Vermögen</b>			
<b>1.1</b>	Immaterielle Vermögensgegenstände	141.847,55 €	3.1
<b>1.1.1</b>	Lizenzen, Software	141.847,55 €	3.1
<b>1.2</b>	Sachvermögen	206.829.494,18 €	3.2
<b>1.2.1</b>	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	49.613.362,50 €	3.2.1
<b>1.2.2</b>	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	68.522.267,90 €	3.2.2
<b>1.2.3</b>	Infrastrukturvermögen	81.165.663,37 €	3.2.3
<b>1.2.5</b>	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	717.669,54 €	3.2.4
<b>1.2.6</b>	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.708.429,62 €	3.2.5
<b>1.2.7</b>	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.946.066,21 €	3.2.6
<b>1.2.8</b>	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.156.035,04 €	3.2.7
<b>1.3</b>	Finanzvermögen	94.083.207,75 €	3.3
<b>1.3.1</b>	Anteile an verbundenen Unternehmen	39.797.569,27 €	3.3.1
<b>1.3.2</b>	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	144.643,58 €	3.3.2
<b>1.3.3</b>	Sondervermögen	2.488.668,83 €	3.3.3
<b>1.3.4</b>	Ausleihungen	15.040,60 €	3.3.4
<b>1.3.6</b>	Öffentlich-rechtliche Forderungen	663.335,62 €	3.3.5
<b>1.3.7</b>	Forderungen aus Transferleistungen	13.283,39 €	3.3.6
<b>1.3.8</b>	Privatrechtliche Forderungen	1.803.011,76 €	3.3.7
<b>1.3.9</b>	Liquide Mittel	49.157.654,70 €	3.3.8
<b>2. Abgrenzungsposten</b>			
<b>2.1</b>	Aktive Rechnungsabgrenzung	175.023,77 €	3.4
<b>2.2</b>	Sonderposten für geleistete Zuwendungen und Investitionszuschüsse	0,00 €	3.4
<b>3. Nettosition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>			
<b>Summe Aktiva</b>		<b>301.229.573,25 €</b>	



## 1 Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012

### Passiva

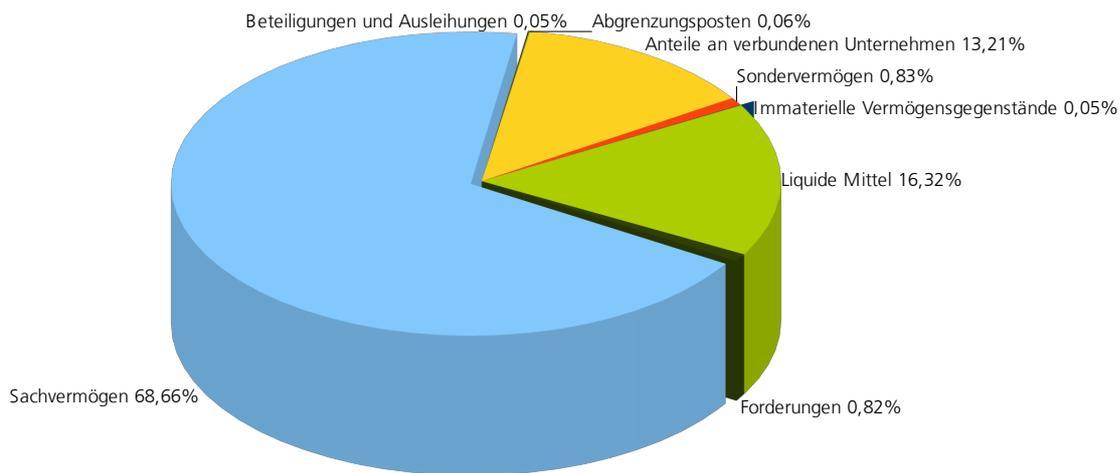
alle Angaben in Euro

Erläuterung

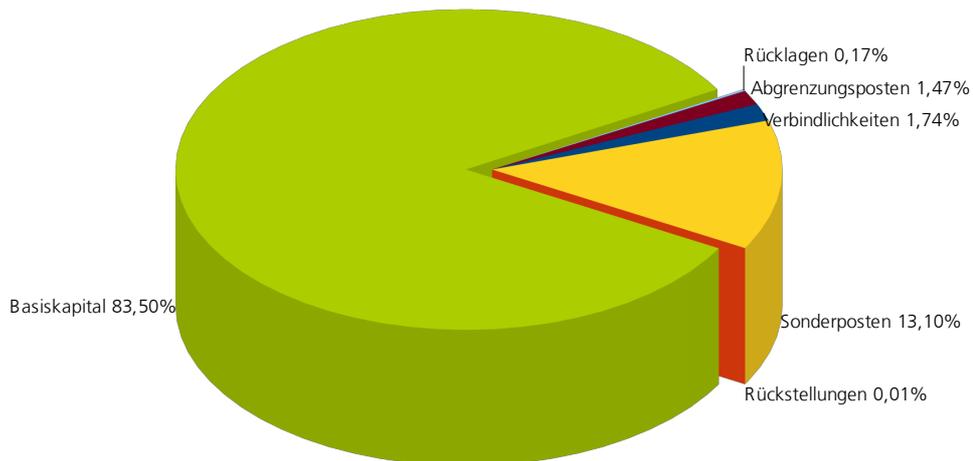
<b>1. Kapitalposition</b>		
1.1	Basiskapital	251.532.462,37 € 4.1.1
1.2	Rücklagen	514.756,52 € 4.1.2
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	514.756,52 € 4.1.2
1.4	Sonderposten	39.462.880,21 € 4.2
1.4.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	18.100.677,60 € 4.2.1
1.4.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	19.996.256,42 € 4.2.2
1.4.3	Sonderposten für Sonstiges, u.a. unentgeltlicher Vermögenserwerb	1.365.946,19 € 4.2.3
<b>2. Rückstellungen</b>		
2.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	29.987,32 € 4.3.1/ 4.3.4
<b>3. Verbindlichkeiten</b>		
3.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	929.356,77 € 4.4.1
3.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.674.213,19 € 4.4.2
3.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	160.700,76 € 4.4.3
3.6	Sonstige Verbindlichkeiten	489.501,82 € 4.4.4
<b>4. Abgrenzungsposten</b>		
4.1	Passive Rechnungsabgrenzung	4.435.714,29 € 4.5.1
<b>Summe Passiva</b>		<b>301.229.573,25 €</b>

# 1 Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012

## Aktiva der Stadt Schwäbisch Hall



## Passiva der Stadt Schwäbisch Hall





## **2 Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung**

### **2.1 Allgemeines**

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Mai 2009, in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 und in der Gemeindekassenverordnung vom 11. Dezember 2009 geregelt.

Die Bestimmungen des NKHR sind von den Kommunen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 anzuwenden.

Zentrale Aufgabe der Umstellung ist die Erstellung der Eröffnungsbilanz mit einer Gliederung entsprechend den Vorgaben des § 52 GemHVO. Ergänzt wird die Eröffnungsbilanz durch einen Anhang gemäß § 53 GemHVO in dem insbesondere die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden beschrieben werden. Dem Anhang sind eine Vermögensübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Beteiligungsübersicht und eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen beizufügen.

Zur Vereinfachung und Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens gibt es nach § 62 GemHVO Sonderregelungen.

Die Ermittlung der Wertansätze wird bei den einzelnen Posten unter Punkt 3 erläutert.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Schwäbisch Hall zum 01.01.2012 gibt ein den allgemeinen Grundsätzen gem. § 43 GemHVO entsprechendes Bild des Vermögens und der Schulden der Stadt Schwäbisch Hall wieder. Die jeweiligen Bilanzpositionen sind zum Stichtag wirklichkeitsgetreu und grundsätzlich einzeln bewertet und erfasst worden. Abweichungen werden bei den betroffenen Bilanzansätzen erläutert.

Wegen des Systemwechsels beim Rechnungswesen wurden für Leistungen des Haushaltsjahres 2011, für die keine Zahlungen vorlagen, sowie für Verpflichtungen, die im Haushaltsjahr 2011 eingegangen wurden, jedoch die Zahlung noch nicht erfolgt ist, entsprechende Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gebildet.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Grundsatz der Wesentlichkeit sind berücksichtigt. Weitergehende erhebliche Risiken am Bilanzstichtag, die in die Bilanz hätten aufgenommen werden müssen, sind bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht bekannt geworden. Die erste Jahresschlussbilanz wird mit Stichtag 31.12.2012 vorgelegt werden. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **2.2 Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen**

Die Stadt Schwäbisch Hall hat vor in Kraft treten des Reformgesetzes bereits mit der Bewertung ihrer Vermögensgegenstände begonnen und dabei den zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Leitfaden zur Bilanzierung in Baden-Württemberg vom 01.12.2009 einschließlich der Fortschreibung zugrunde gelegt. Für die durchgeführten Bewertungen besteht Vertrauensschutz. Entscheidend sind die zum Bewertungszeitpunkt geltenden bzw. bekannten Regelungen.

### **2.3 Inventur**

Zur erstmaligen Bewertung des unbeweglichen Vermögens wurde insbesondere für die städtischen Grundstücke und die Straßen eine Buchinventur (Liegenschaftskataster, Kaufverträge, GEO-Informationssystem) durchgeführt. Die Inventur bei Immobilien erfolgte ebenfalls mittels Buchinventur. Teilweise wurden auch weitere Unterlagen von Fachämtern, der Registratur, den früheren Gebäudeversicherungswerten oder dem Archiv unter unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Bewertung herangezogen.

Das Finanzvermögen, die Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mittels Buch- oder Beleginventur ermittelt.



Für die erstmalige Erfassung des beweglichen Vermögens musste das ab dem 01.01.2006 beschaffte Inventar in das Anlageverzeichnis aufgenommen werden. Hierzu wurden Inventurverzeichnisse an die jeweiligen Organisationseinheiten verschickt. Diese Inventurverzeichnisse wurden von den jeweiligen Inventurverantwortlichen der einzelnen Fachämter mit dem tatsächlichen Bestand abgeglichen, aktualisiert und vervollständigt. Es wurden sämtliche vorhandene bewegliche Vermögensgegenstände über einer Wertgrenze von 1.000 € ohne Mehrwertsteuer erfasst.

Folgende Ausnahmen wurden für die erstmalige Erstellung des Inventarverzeichnisses festgelegt:

Bei bestehenden Anlagennachweisen wurden diese übernommen.

Kunstgegenstände, die vor dem 01.01.2006 beschafft worden sind, wurden mit einem Anschaffungswert von 1,00 € inventarisiert, sofern keine tatsächlichen Anschaffungskosten bekannt waren.

Hochwertige Vermögensgegenstände mit einem nachweisbaren Anschaffungswert, die vor dem 01.01.2006 beschafft wurden, werden teilweise ebenfalls aufgenommen.

Feuerwehrfahrzeuge wurden zur Vollständigkeit erfasst.

## 2.4 Gesetzliche Wahlrechte

Bei der Berechnung der Herstellungskosten wird z. B. auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten entsprechend § 44 Abs. 2 Satz 3 GemHVO verzichtet.

Außerdem werden Zinsen für Fremdkapital bei den Herstellungskosten generell nicht angesetzt.

Empfangene Investitionszuweisungen und Beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst (sogenannte Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO).

Vor dem 01.01.2012 geleistete Investitionszuschüsse werden nicht aktiviert (Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2011).

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahres-/ Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).

Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 1.000 € ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Vermögensgegenstände), werden nicht erfasst bzw. ab dem 01.01.2012 unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt.

Bei Betrieben gewerblicher Art gilt eine Wertgrenze von 410 € ohne Mehrwertsteuer (bzw. für die Jahre 2008 bis 2011: 150 € netto).

Bewegliche Vermögensgegenstände und immaterielle Vermögensgegenstände deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurück liegt, werden im Rahmen der Altdatenübernahme in der Regel nicht erfasst und sind somit nicht in der Bilanz enthalten.

Ausnahme: hochwertige Vermögensgegenstände mit bekannten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie Feuerwehrfahrzeuge.

Vor der Einführung von Finanz+ im Jahr 2005 konnten die Anschaffungs- und Herstellungskosten oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.

Hier wurden in der Regel Erfahrungswerte zum Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt angesetzt (§ 62 Abs. 2 GemHVO). Sofern der Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt nicht bekannt war, wurde dieser geschätzt sowie auf Versicherungsnachweise und Unterlagen der Fachämter zurückgegriffen.

Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, sind grundsätzlich mit Erfahrungswerten zum 01.01.1974, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, bewertet.

Bei Waldflächen wurden entsprechend § 62 Abs. 4 GemHVO für den Aufwuchs 8.200 € je Hektar und für die Grundstücke 2.600 € je Hektar angesetzt. Der Aufwuchs bleibt hier als Festwert erhalten und unterliegt keiner Abschreibung.

Sofern bei den erhaltenen Investitionszuweisungen und Beiträgen vor dem Jahr 2006 keine genauen Einnahmebeträge bekannt waren, wurden örtliche Erfahrungswerte im Sinne von § 62 Abs. 6 GemHVO ermittelt. Erschließungsbeiträge wurden mit den Unterlagen zur Beitragserhebung ermittelt und überwiegend zu 90% angesetzt.

Neben den zu bildenden Pflichtrückstellungen werden weitere Rückstellungen für die Übernahme von



Verlusten der Eigenbetriebe sowie für ungewisse Verbindlichkeiten aus der Finanzausgleichsumlage und der Kreisumlage gebildet (Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2011).

## 2.5 Besonderheiten

### Immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände

Kunstgegenstände waren bisher teilweise erfasst und schon bewertet. Diese Werte wurden übernommen. Kunstgegenstände, die vor 2006 beschafft worden sind (6-Jahres-Regelung), wurden ebenfalls aktiviert. Grundlage hierzu waren die Anschaffungskosten und Schätzungen, sowie Nachweise der Museen und Archive.

### Grundstücke

Grundstücke wurden überwiegend nach der Hauptnutzung bewertet. Eine getrennte Bewertung und Erfassung der Teilflächen mit unterschiedlicher Nutzung wurde nicht durchgeführt; stattdessen wurde die Hauptnutzfläche für die Gesamtnutzfläche herangezogen.

Aufwuchs wurde hier nicht separat bewertet, da er sich auf den Grundstückswert nicht wesentlich werterhöhend auswirkt und der Wert nicht bekannt bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln war.

### Gebäude

Für die Bewertung der Gebäude wurden grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Bei Gebäuden, die vor dem 01.01.2006 hergestellt oder angeschafft wurden und bei denen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vorlagen, wurde die Bewertung anhand der aktuellen Versicherungswerte vorgenommen. Der Gebäudeversicherungswert von 1914 in Mark wurde mit Hilfe eines Baukostenindex auf 1974 bzw. das Erwerbsjahr/ Baujahr in Deutsche Mark und anschließend in Euro umgerechnet.

Bei der Ermittlung des Altbestandes wurde angenommen, dass Außenanlagen in den Versicherungswerten schon enthalten und nicht gesondert zu erfassen sind.

### Sonderposten

Sofern die Bewertung mit echten Anschaffungs- und Herstellungskosten stattfand, wurden auch die tatsächlich erhaltenen Zuschüsse oder Beiträge erfasst. Liegen keine Unterlagen über den Erhalt von Investitionszuschüssen oder Beiträgen vor, wurden hier keine Zuwendungen und Zuschüsse erfasst.

### Finanzvermögen

Als Wert für Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen und Ausleihungen sowie für Wertpapiere wurden grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungskosten aus der bisherigen kameralen Geldvermögensrechnung aktiviert. Forderungen wurden grundsätzlich mit dem Nominalwert angesetzt, Abzinsungen wurden nicht vorgenommen. Grundlage bei der Ermittlung des Bestandes waren im Wesentlichen die bisherigen Kasseneinnahmereste.

### Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Gemäß § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) bildet der Kommunale Versorgungsverband (KVBW) für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen.

Da die Stadt Schwäbisch Hall Mitglied im Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg ist, dürfen in der städtischen Eröffnungsbilanz keine Pensionsrückstellungen gebildet werden. Gemäß § 53 Abs. 4 GemHVO ist der Anteil der Stadt Schwäbisch Hall an den Pensionsverpflichtungen des KVBW aber im Anhang der späteren Jahresabschlussbilanzen anzugeben.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit von Beschäftigten wurden kurzfristig pauschal berechnet. Für künftige Verpflichtungen in der Freistellungsphase müssen gewisse Werte eingestellt werden.

### Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

### 3 Einzelerläuterungen zu den Posten der Aktivseite

#### 3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände 141.847,55 €

Unter Immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, wie z. B. Lizenzen und Software zu verstehen.

Es wurden sämtliche Vermögensgegenstände über 1.000 € (ohne Mehrwertsteuer) erfasst.

#### 3.2 Sachvermögen

##### 3.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 49.613.362,50 €

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke sowie Wohn- und Gewerbebauplätze einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden.

Grünflächen (inkl. Aufbauten)	10.924.309,09 €
Ackerland	9.903.494,52 €
Wald, Forsten	3.411.475,02 €
sonstige unbebaute Grundstücke/ Erbbaurechte	9.827.600,28 €
Wohn-/ Gewerbebauplätze	15.546.483,59 €





Grünflächen sind der im kommunalen Eigentum befindliche Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten, Aufbauten und der Ausstattungen. Sofern vor dem Jahr 2005 (Einführung Finanzsoftware Finanz+ bei der Stadt Schwäbisch Hall) keine Anschaffungskosten vorlagen, wurde gemäß § 62 GemHVO der Wert landwirtschaftlich genutzter Flächen aufgrund der Bodenrichtwertkarten der Stadt Schwäbisch Hall angesetzt.

Unter Ackerland und Grünland wurden auch Streuobstwiesen der Stadt Schwäbisch Hall zugeordnet.

Aufwuchs in Grünanlagen wurden nach Quadratmetern und als Bestandteil des zugrunde gelegten Bodenrichtwerts bewertet und auf das jeweilige Anschaffungsjahr zurückindiziert. Untergeordneter Aufwuchs wurde nicht bewertet. Wegflächen in Grünanlagen wurden ebenfalls nach Quadratmetern bewertet und auf das jeweilige Herstellungsjahr rückindiziert.

Aufwuchs bei Streuobstwiesen wurde nicht bewertet, da sich der Baumbestand auf das Grundstück nicht wert erhöhend auswirkt.

Zum Wald gehört der forstwirtschaftlich genutzte Grund und Boden einschließlich des Aufwuchses. Nach § 2 Landeswaldgesetz gehören zum Wald neben den Forstpflanzen auch kahlgeschlagene Grünflächen, Waldwege, Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze, Waldparkplätze, Teiche und Flächen mit Erholungseinrichtungen.

Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken handelt es sich um alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland, Wald oder Forst sind.

Dies sind insbesondere im Erbbaurecht an Dritte vergebene Grundstücke sowie Baugrundstücke, die noch nicht bebaut sind.

### 3.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 68.522.267,90 €

Zu den bebauten Grundstücken gehören nach § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.

Bebaute Grundstücke

mit Wohnbauten	3.130.983,41 €
mit sozialen Einrichtungen	4.502.604,28 €
mit Schulen	33.135.178,20 €
mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	20.255.962,46 €
mit Dienst- und Geschäftsgebäuden	7.497.539,55 €

Wohnbauten sind Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnbauten installiert sind. Der größte Anteil an städtischen Wohnbauten wurde in den Jahren 2002 bis 2005 an die städtische GWG Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Schwäbisch Hall veräußert.

Zu den sozialen Einrichtungen zählen die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Kernstadt und den Teilorten sowie das städtische Teileigentum an der Tiefgarage zur Seniorenwohnanlage Am Gänsberg (20 Stellplätze), das von den Bewohnern der Wohnanlage genutzt wird.

Bei den Schulen sind die Grundschulen im Stadtgebiet (Kernstadt und Teilorte) sowie die weiterführenden Schulen in den Schulzentren Ost und West. Zu den schulisch genutzten Gebäuden zählen auch die Schülerhäuser mit Mensa sowie separat erbaute Hausmeisterwohnungen.

Zu den Kultur-, Sport- und Gartenanlagen zählen neben den Sporthallen und dem Hällisch-Fränkischen Museum und weiteren Sport- und Veranstaltungsbauten (z. B. Blendstatthalle) auch die städtischen Sportanlagen und öffentliche Kinderspielflächen.

### 3.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen 81.165.663,37 €

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege und Plätze, Brücken, Tunnel, der Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB), die Buswartehäuschen im Stadtgebiet sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens, z. B. Lärmschutzwände und Brunnen.

Die Infrastruktureinrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sind in den Bilanzen der städtischen Eigenbetriebe und der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH aufgeführt.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.250.163,80 €
Brücken und Tunnel	12.499.277,73 €
Straßen, Wege, Plätze	51.109.719,10 €
Straßenbeleuchtung	1.074.291,53 €
ZOB und Buswartehäuschen	4.994.711,80 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	237.499,41 €



Neuer Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) und Kocherquartier



Die Bewertung der Straßen erfolgt grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Hierin enthalten sind neben den Kosten für den Unter- und Aufbau der Straßen u. a. Kosten für Straßenbegleitgrün, Böschungen, Aufwuchs, Leitpfosten, Beschilderung, unselbstständige Geh- und Radwege, Verkehrsinseln, etc. Die Straßenbeleuchtung ist gesondert erfasst und bewertet.

Bei Bewertungen vor dem Jahr 2006 bzw. bei nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten, wurden Erfahrungswerte herangezogen.



*Ostumfahrung mit Wettbachbrücke*

Hierbei wurde in zwei Schritten vorgegangen:

### Schritt 1 – Einteilung der Straßen in neun Straßenarten und Festlegung der jeweiligen Nutzungsdauer

Straßenart Bauklasse I

Bundesautobahn, Bundesstraße, mehrspurige Schnellstraße - im Vermögen der Stadt Schwäbisch Hall nicht vorhanden

Straßenart Bauklasse II

Nutzungsdauer: 30 Jahre

Hauptverkehrsstraße, Straße in Gewerbegebiet, Hauptgeschäftsstraße

Straßenart Bauklasse III

Nutzungsdauer: 40 Jahre

Örtliche Geschäfts- und Einfahrtsstraße, Straße in Gewerbegebiet, Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladetätigkeit

Straßenart Bauklasse IV

Nutzungsdauer: 50 Jahre

Quartierstraße, Sammelstraße, Fußgängerzone, ständig genutzte Parkflächen



Straßenart Bauklasse IV-S Fußgängerzone mit Ladetätigkeit (→ mit Sonderaufbau Natursteinpflaster)	Nutzungsdauer: 50 Jahre
Straßenart Bauklasse V Anliegerstraße, Wohnstraße; Anliegerweg	Nutzungsdauer: 50 Jahre
Straßenart Bauklasse VI Wohnwege, Parkflächen für PKW-Verkehr	Nutzungsdauer: 20 Jahre
Straßenart Bauklasse VII selbstständiger Fuß-/ Radweg	Nutzungsdauer: 20 Jahre
Straßenart Bauklasse VIII Schotterwege	Nutzungsdauer: 15 Jahre

## Schritt 2 – Bewertung der Straßen

Für jede Straßenart wurden Bewertungssätze pro Quadratmeter in Anlehnung an die ermittelten Erfahrungswerte für die Herstellung je nach Bauklasse festgelegt. Die Straßenflächen wurden nun mit den Preisen pro Quadratmeter multipliziert und auf das jeweilige Herstellungsjahr zurückindiziert.

Das hochwertige Straßenzubehör wie z. B. Signalanlagen und Wegweisungen, der Zentrale Omnibusbahnhof und die Buswartehäuschen im Stadtgebiet sowie Ingenieurbauwerke wie Stützmauern, Brücken und Trogbauwerke wurden bei vertretbarem Aufwand (z. B. Recherche in Finanz+, Brückenbücher) separat bewertet.

### **3.2.4 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler**

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler 717.669,54 €

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler. Kunstgegenstände sind bewegliche Vermögensgegenstände, sodass für diese die Vereinfachungsvorschriften des § 62 GemHVO gelten.

Sofern vorhanden, werden Kunstgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Bei Vermögensgegenständen mit Erwerbsjahr vor 2006, die bisher nicht bewertet waren, wurden sofern Versicherungswerte vorlagen, Anschaffungskosten zugrunde gelegt.

Die Kunstgegenstände unterliegen in der Regel keiner laufenden Abschreibung. Bei anerkannten Künstlern wird angenommen, dass die Gegenstände im Wert steigen und keiner Wertminderung unterliegen. Anders ist dies bei allen anderen Kunstgegenständen, die jedoch größtenteils mit einem Erinnerungswert von 1,00 € erfasst und bewertet werden.

### **3.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2.708.429,62 €

davon

Fahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge	2.046.265,02 €
Maschinen	153.675,73 €
Technische Anlagen	508.488,87 €



Bei den Fahrzeugen wurde der Fuhrpark der Feuerwehr bewertet; sämtliche Dienstfahrzeuge der Verwaltung sind beim Eigenbetrieb Werkhof bilanziert. Es wurde von der Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt (vor Geschäftsjahr 2006), von einer Bewertung abgesehen.

Bei den Maschinen sind die weiteren Ausstattungsgegenstände der Feuerwehr (z. B. Schutzzanzüge, Pumpen, hydraulische Rettungsgeräte, etc.) sowie Maschinen für den Technikunterricht an den Schulzentren erfasst.

Die Position „Technische Anlagen“ umfasst vor allem die städtischen EDV-Server sowie die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Schulzentrums West.

Wertvolle bewegliche Vermögensgegenstände (z. B. Feuerwehrfahrzeuge), deren Anschaffungskosten bekannt sind, wurden jedoch auch bei einem früheren Anschaffungszeitpunkt erfasst und mit den tatsächlichen anerkannten Nutzungsdauern bemessen, um den Restwert zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 zu ermitteln.

### 3.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.946.066,21 €

---

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen und Werkstätten, EDV-Ausstattungen (Server sind allerdings als Technische Anlagen erfasst), Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeug. Hier wurde grundsätzlich auf die erstmalige Erfassung der vor dem 01.01.2006 beschafften Vermögensgegenstände verzichtet. Es wurden sämtliche Gegenstände über 1.000 € (ohne Mehrwertsteuer) erfasst. Bestehende Anlagennachweise wurden übernommen und berücksichtigt.

### 3.2.7 Vorräte

Bei der Stadt Schwäbisch Hall wurden aus Vereinfachungsgründen, jedoch in Vereinbarung mit dem geltenden Haushaltsrecht, keine Vorräte erfasst und aktiviert. Allerdings besteht bei den Eigenbetrieben Werkhof und Touristik & Marketing sowie bei der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GWG vielfach Vorratsvermögen.

### 3.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 2.156.035,04 €

---

Hier werden Anlagen aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau geführt, die sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertiggestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben oder kalkulatorisch verzinst. Mit Inbetriebnahme werden diese den vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet.



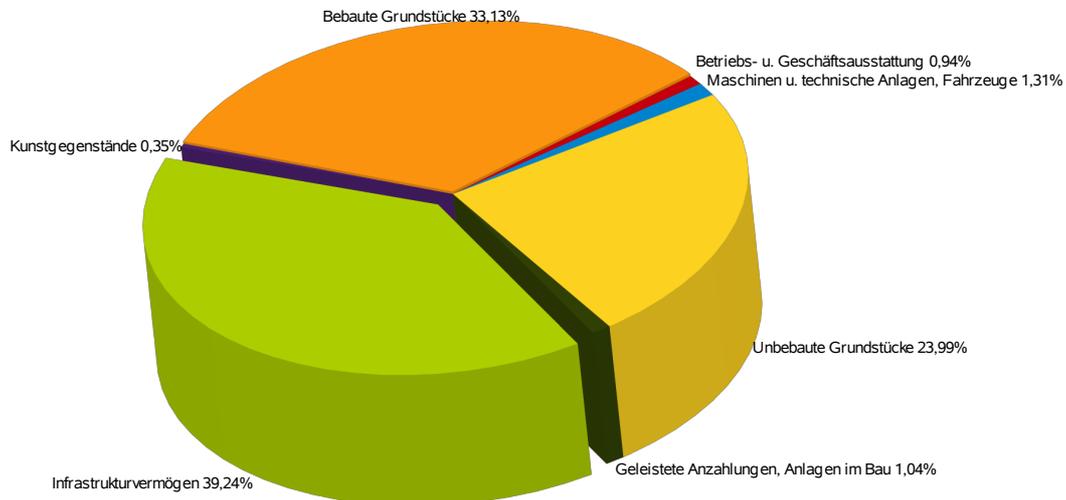
Neubau Feuerwache Ost



Neubau Feuerwache West



## Sachvermögen der Stadt Schwäbisch Hall



### 3.3 Finanzvermögen

Für die Ermittlung der Wertansätze der Anteile an verbundenen Unternehmen, der sonstigen Beteiligungsanteile und des Sondervermögens der Stadt Schwäbisch Hall wurden in der Eröffnungsbilanz die unter Ziff. 2.5 zum Beteiligungs- und Sondervermögen beschriebenen Grundsätze angewendet. Die Wertansätze unterliegen keiner laufenden Abschreibung.

Die Höhe des jeweiligen Anteilsbesitzes ist in der Beteiligungsübersicht in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO dargestellt (siehe Anlage 6.3).

#### 3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen 39.797.569,27 €

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und (direkt oder indirekt) einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder vertragliche Bestimmungen dies regeln.

SHB Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH	31.825.000,00 €	100,00 %
Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH	5.905.011,91 €	10,00 %
GWG Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Schwäbisch Hall	1.797.463,66 €	10,00 %
HGE Haller Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH	192.843,70 €	10,00 %
Technologiezentrum Schwäb. Hall GmbH	77.250,00 €	62,50 %



### 3.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen 144.643,58 €

---

Hier werden Beteiligungen ausgewiesen, die in der Absicht gehalten werden, eine längerfristige Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, ohne einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF)	37.073,68 €
Grundstückseigentümergeinschaft Kommunales Rechenzentrum Baden-Franken GbR	104.013,33 €
Kunststiftung Baden-Württemberg GmbH	511,29 €
Landeselektrizitätsverband Württemberg	545,28 €
Bäuerliche Erzeugergemeinschaft AG	2.500,00 €

### 3.3.3 Sondervermögen Eigenbetriebe

Eigenbetriebe 2.488.668,83 €

---

Bei den Eigenbetrieben gibt es die Besonderheit, dass die Verlustabdeckung jeweils mit Beschluss des Jahresabschlusses erfolgte. Dies wurde bei der Ermittlung der Vermögenswerte, entsprechend den beschriebenen Grundsätzen (Ziff. 2.5), berücksichtigt.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	0,00 €
Eigenbetrieb Städtischer Werkhof	1.550.000,00 €
Eigenbetrieb Friedhöfe	150.000,00 €
Eigenbetrieb Touristik & Marketing Schwäbisch Hall	788.668,83 €

### 3.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen 15.040,60 €

---

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden (z. B. Schuldschein-, Hypothekendarlehen, Grund- und Rentenschulden, Sonstige Darlehen, Genossenschaftsanteile).

Raiffeisenbank Tüngental eG	500,00 €
VR Bank Schwäbisch Hall eG	750,00 €
Unser Dorfladen Gottwollshausen eG	5.000,00 €
BAG Hohenlohe Raiffeisen eG	1.386,11 €
Darlehen an SSV Schwäbisch Hall e. V.	7.404,49 €

### 3.3.5 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen 663.335,62 €

---

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern. Forderungen wurden zum Bilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, soweit möglich getrennt nach Forderungsarten, übernommen.



### 3.3.6 Forderungen aus Transferleistungen

Forderungen aus Transferleistungen 13.283,39 €

Die Forderungen aus Transferleistungen beinhalten Zuwendungen und Zuschüsse an örtliche Vereine sowie Sachkostenbeiträge zur Erstattung von Schulkosten der Umlandgemeinden.

### 3.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen 1.803.011,76 €

Privatrechtliche Forderungen sind alle konkretisierten Verpflichtungen eines Schuldners gegenüber der Stadt - sei es aufgrund städtischer Sach- oder Geldleistungen (Verträge) oder durch sonstige Rechtsverpflichtungen.

Im Forderungsbetrag enthalten sind Einzelwertberichtigungen. Eine Übersicht ist in der Anlage 6.1 „Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO“ aufgeführt.

### 3.3.8 Liquide Mittel

Liquide Mittel 49.157.654,70 €

Hier werden verfügbare Mittel, also Guthaben bei Kreditinstituten, Bargeld und Termingelder ausgewiesen.

### 3.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung 175.023,77 €

Grundsätzlich werden hier vor dem Abschlusstichtag geleistete Anzahlungen nachgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO).

Als Aktive Rechnungsabgrenzung werden in der Eröffnungsbilanz lediglich die Beamtenbezüge des Monats Januar 2012 mit einem Betrag von 175.023,77 € ausgewiesen.



## 4 Einzelerläuterungen zu den Posten der Passivseite

Eine Übersicht über den Stand der Rücklagen, Sonderposten, der Rückstellungen und der Schulden nach § 55 Abs. 2 GemHVO, sowie eine Übersicht über den Stand der Verpflichtungen aus Kreditaufnahmen ist in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO nachfolgend aufgeführt.

### 4.1 Kapitalposition

Die Kapitalposition umfasst das Eigenkapital der Stadt in eigentlichen Sinne.

#### 4.1.1 Basiskapital

Basiskapital 251.532.462,37 €

Das Basiskapital, auch Basisvermögen genannt, ist der sich in der Bilanz ergebende Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

#### 4.1.2 Zweckgebundene Rücklagen

Zweckgebundene Rücklagen 514.756,52 €

Nach § 23 GemHVO können Rücklagen für besondere Zwecke gebildet werden. Nachfolgend sind die gebildeten zweckgebundenen Rücklagen im Einzelnen dargestellt:

Rücklage Jagdpacht Ortsteil Bibersfeld	7.172,38 €
Rücklage Jagdpacht Ortsteil Eltershofen	6.307,63 €
Rücklage Jagdpacht Ortsteil Gelbingen	3.474,71 €
Rücklage Jagdpacht Ortsteil Tüngental	3.997,35 €
Rücklage Stellplatzablösebeträge für Kocherquartier (GWG)	459.000,00 €

### 4.2 Sonderposten

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen passiviert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Zeitraum wie die Abschreibung der damit finanzierten Vermögensgegenstände. Zuweisungen und Beiträge für Grundstücke werden nicht aufgelöst.

Die Sonderposten wurden grundsätzlich nach der Bruttomethode (§ 40 Abs. 4 GemHVO) mit den tatsächlich eingenommenen Beträgen passiviert. Sie sind also nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet, d.h. sowohl der betreffende Vermögensgegenstand als auch der Sonderposten steht mit dem vollen Wertansatz in der Bilanz.

Für die Bewertung der Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge gelten nach § 62 Abs. 6 GemHVO i. V. m. § 52 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO die Vereinfachungsregeln für die Bewertung von Vermögensgegenständen nach § 62 Abs. 1 bis 3 GemHVO entsprechend.



## 4.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Sonderposten für Investitionszuweisungen 18.100.677,60 €

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Stadt Schwäbisch Hall zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Sie sind in der Regel mit einer Zweckbindung versehen.

Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (z. B. Grundstücke) werden nicht aufgelöst und bleiben solange in der Bilanz bestehen, wie die Stadt Schwäbisch Hall das wirtschaftliche Eigentum am Vermögensgegenstand hat

## 4.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte

Sonderposten für Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte 19.996.256,42 €

Als Investitionsbeiträge gelten Erschließungsbeiträge gemäß §§ 20 ff. KAG, § 33 KAG und der Erschließungsbeitragsatzung, welche für öffentliche Anbastraßen und Wohnwege, sowie die dazugehörigen Parkflächen und Grünflächen erhoben werden.

Im Bereich des Infrastrukturvermögens wurden die erhaltenen Beiträge angesetzt oder die nach den Erschließungsbeitragsakten tatsächlich zugrunde gelegten beitragsfähigen Kosten (geschätzt oder berechnet und abgerechnet).

## 4.2.3 Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten 1.365.946,19 €

Zu den sonstigen Sonderposten gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

Darunter sind auch die von der HGE an die Stadt bis zum 31.12.2011 unentgeltlich übertragenen Straßenflächen und Grünbereiche in den Neubaugebieten berücksichtigt. Auf die endgültige Fertigstellung und Übergabe wird abgestellt.

## 4.3 Rückstellungen

Nach § 41 GemHVO sind Rückstellungen für bestimmte ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden; sie dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung. Sie werden gebildet für Ausgaben und Verluste, die wirtschaftlich das abgelaufene Geschäftsjahr belasten, weil die Zahlungsverpflichtung in diesem Jahr dem Grunde nach entstanden ist oder in ihm verursacht wurde. Die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen sind aber der genauen Höhe und/ oder dem Fälligkeitstermin nach noch nicht bekannt. Die Entstehung der Schuld (bzw. die Inanspruchnahme daraus) kann vorläufig noch ungewiss sein, es muss mit ihr aber ernsthaft zu rechnen sein.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften müssen Rückstellungen für die in § 41 Abs. 1 GemHVO genannten Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden.

### 4.3.1 Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit

Für Beschäftigte in Altersteilzeit ist für das sogenannte Blockmodell mit einer Aufteilung in Beschäftigungs- und Freizeitphase eine Rückstellung zu bilden. Zu Grunde gelegt werden zeitanteilige gleiche Raten, die sowohl das nicht ausbezahlte Entgelt (Lohn und Gehalt) einschließlich Sonderleistungen, Aufstockungsbeträge, Arbeitgeber-



anteil an den Sozialversicherungsausgaben und ggf. weitere lohnabhängige Zahlungen umfassen.

Da diese mathematisch sehr aufwändige Berechnung nicht mehr zum 01.01.2012 zu leisten war, wird in 2014 die Pflichtrückstellung für Altersteilzeit zu Lasten des Basiskapitals nachträglich eingebucht.

#### **4.3.2 Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren**

Eine Rückstellung für Prozesskosten sowie Verpflichtungen aus Bürgschaften u. dgl. wurde nicht gebildet. Es bestand kein Anlass.

#### **4.3.3 Städtischer Anteil an der beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellung**

Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§ 27 Abs. 5 GKV). Eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen in der Vermögensrechnung der Kommune ist daher nicht zulässig (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Pensionsrückstellungen umfassen auch Rückstellungen für Beihilfe an Pensionäre. Der beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildete Anteil an Pensions- und Beihilferückstellungen zum 01.01.2012 wird mit 24.691.022 € angegeben, (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO).

#### **4.3.4 Sonstige Rückstellungen**

Sonstige Rückstellungen 29.987,32 €

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten die bei der Stadt Schwäbisch Hall einbezahlten Gebühren aus Bestattungsvorsorgeverträgen, die in der Zeit des Städtischen Bestattungsinstituts (bis 01.01.2006) abgeschlossen wurden.

#### **4.4 Verbindlichkeiten**

Eine Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO aufgeführt (s. Anlage 6.5).

##### **4.4.1 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen**

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen 929.356,77 €

Die Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, umfassen die Leibrentenverpflichtungen, die die Stadt Schwäbisch Hall im Rahmen von Grundstückskäufen in früheren Jahren eingegangen ist.

Da diese Rentenschulden im Rahmen der Eröffnungsbilanz erstmals bilanziert werden, ist es aus Vereinfachungsgründen möglich, die zum 01.01.2012 noch bestehende Leibrentenverpflichtung als Wertansatz anzunehmen. Die jährliche Zahlungsverpflichtung wird dafür mit dem Faktor zur Berechnung des Kapitalwerts nach der Sterbetafel für die Bundesrepublik Deutschland gem. der Tabelle zu § 14 Abs. 1 Bewertungsgesetz multipliziert.



## 4.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 3.674.213,19 €

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden die Beträge der eingegangenen Rechnungen aus den Jahren bis 2011 ausgewiesen, die gebucht aber noch nicht bezahlt wurden. Außerdem beinhaltet der Betrag Kassenausgabereste des ehemaligen Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge.

## 4.4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 160.700,16 €

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen beinhalten den Zuschuss an den Eigenbetrieb Touristik & Marketing für den laufenden Betrieb sowie Erstattungen an Apotheken für die Inanspruchnahme des Haller Gutscheinebuchs für Senioren.

## 4.4.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten 489.501,82 €

Der Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die keinem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

Umsatzsteuer 19% (gewerbliche Objekte und Leistungen an Dritte)	2.836,07 €
Umsatzsteuerzahllastkonto	478.304,43 €
Sonstige Verbindlichkeiten/ Kautionen	8.361,32 €

## 4.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Hier werden vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen nachgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO).

Passive Rechnungsabgrenzung 4.435.714,29 €

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Schwäbisch Hall beinhaltet den im Voraus bezahlten Erbbauzins (Restwert) für den Parkplatz in der Salinenstraße.

## 5 Sonstige Pflichtangaben

### Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.



Die Landeskreditbank Baden-Württemberg teilt laufend mit, in welchen Darlehensangelegenheiten möglicherweise gewährte Ausfallbürgschaften der Stadt in Anspruch genommen werden.

Stand 31.12.2011 (= 01.01.2012)

Restschuld Darlehen Landeskreditbank BW	32.661.268,92 €
weitere kommunale Ausfallbürgschaften für Tochtergesellschaften	163.564.289,03 €

Zum 01.01.2012 bestehen keine Zahlungsverpflichtungen aus Bürgschaften.

## **Verpflichtungen**

Eine Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO ist in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO aufgeführt (s. Anlage 6.6).



## **Organe der Stadt Schwäbisch Hall zum 01.01.2011 gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO**

### Leitung der Verwaltung

Oberbürgermeister  
Hermann-Josef Pelgrim

Erste Bürgermeisterin  
Bettina Wilhelm

### Mitglieder des Gemeinderats

Baumann, Hartmut	Parpart, Jutta
Bay, Friedrich	Pfisterer, Thomas, Dr.
Blobel, Reiner, Prof. Dr.	Preisendanz, Thomas
Felger, Edmund	Rabe, Uta
Feucht, Werner	Reber, Hans Georg
Frank, Walter Heinrich	Rempp, Michael
Gehrke, Jürgen	Riehle, Jürgen
Geisen, Hans-Peter, Prof. Dr.	Sakellariou, Nikolaos
Härterich, Andrea	Schmalzriedt, Ruth
Härtig, Joachim	Schorpp, Rüdiger
Herrmann, Andrea	Striebel, Ruth
Huppenbauer, Reinhard	Stümpfig, Martin
Jörg-Unfried, Monika	Stutz, Armin
Kaiser, Helmut	Unser, Claus
Kern, Birgit	Waller, Friedrich
Leibold, Martin	Wanner, Ernst- Michael
Lindner, Martin	Weber, Thomas
Magel-Streicher, Claudia	Graf von Westerholt, Ludger, Dr.
Neidhardt, Kristian	Ziehl, Sindia
Niemann, Jutta	

Schwäbisch Hall, den 19.11.2013

Aufgestellt:

Hermann-Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister

Oscar Gruber  
Stadtkämmerer



## 6 Zusätzliche Angaben nach GemHVO (Anhang) und sonstige Informationen

### Inhalt

- 6.1 *Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO*
- 6.2 *Anlagenübersicht (Vermögensübersicht) nach § 55 Abs. 1 GemHVO*
- 6.3 *Beteiligungsübersicht*
- 6.4 *Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 und 2 GemHVO*
- 6.5 *Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO*
- 6.6 *Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO*

### 6.1 Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

<b>Art der Forderungen</b>	<b>01.01.2012</b>
<u>Öffentlich rechtliche Forderungen</u>	<u>663.335,62 €</u>
<u>Forderungen aus Transferleistungen</u>	<u>13.283,39 €</u>
<u>Privatrechtliche Forderungen, sonstiges Finanzvermögen</u>	<u>1.803.011,76 €</u>
<b>Summe Forderungen</b>	<b>2.479.632,77 €</b>



## 6.2 Anlagenübersicht (Vermögensübersicht) nach § 55 Abs. 1 GemHVO

	Anschaffungs- u. Herstellungskosten am 01.01.2012	kumulierte Abschreibungen am 01.01.2012	Restbuchwerte am 01.01.2012
	2	3	4
<b>1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>196.728,43 €</b>	<b>-54.880,88 €</b>	<b>141.847,55 €</b>
<b>2.1</b> Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte <sup>(1)</sup>	49.652.474,94 €	-39.112,44 €	49.613.362,50 €
<b>2.2</b> Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	139.684.629,46 €	-71.162.361,56 €	68.522.267,90 €
<b>2.3</b> Infrastrukturvermögen <sup>(2)</sup>	183.403.251,44 €	-102.237.588,07 €	81.165.663,37 €
<b>2.4</b> Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>2.5</b> Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	717.669,54 €	0,00 €	717.669,54 €
<b>2.6</b> Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.164.113,84 €	-1.455.684,22 €	2.708.429,62 €
<b>2.7</b> Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.050.130,56 €	-1.104.064,35 €	1.946.066,21 €
<b>2.8</b> Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.156.035,04 €	0,00 €	2.156.035,04 €
<b>2. Sachvermögen<sup>(3)</sup></b>	<b>382.828.304,82 €</b>	<b>-175.998.810,64 €</b>	<b>206.829.494,18 €</b>
<b>3.1</b> Anteile an verbundenen Unternehmen	39.797.569,27 €	0,00 €	39.797.569,27 €
<b>3.2</b> Beteiligungen	144.643,58 €	0,00 €	144.643,58 €
<b>3.3</b> Sondervermögen	2.488.668,83 €	0,00 €	2.488.668,83 €
<b>3.4</b> Ausleihungen	15.040,60 €	0,00 €	15.040,60 €
<b>3. Finanzvermögen<sup>(4)</sup></b>	<b>42.445.922,28 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>42.445.922,28 €</b>
<b>Summe Anlagevermögen (A)</b>	<b>425.470.955,53 €</b>	<b>-176.053.691,52 €</b>	<b>249.417.264,01 €</b>
<b>1 Sonderposten aus Zuwendungen, Umlagen für Vermögensgegenstände</b>	-33.042.975,97 €	14.942.298,37 €	-18.100.677,60 €
<b>2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten</b>	-26.570.817,30 €	6.574.560,88 €	-19.996.256,42 €
<b>3 sonstige Sonderposten</b>	-1.387.982,19 €	22.036,00 €	-1.365.946,19 €
<b>Summe Sonderposten (B)</b>	<b>-61.001.775,46 €</b>	<b>21.538.895,25 €</b>	<b>-39.462.880,21 €</b>
<b>Anlagekapital (A – B)</b>	<b>364.469.180,07 €</b>	<b>-154.514.796,27 €</b>	<b>209.954.383,80 €</b>

(1) einschließlich Feldscheunen, die untergeordnet zu betrachten sind

(2) einschließlich Grundstücke des Infrastrukturvermögens

(3) ohne Vorräte

(4) ohne Wertpapiere, Forderungen, Liquide Mittel



## 6.3 Beteiligungsübersicht

Unternehmen/ Organisation	Beteiligungsquote	Buchwert
	in %	01.01.2012 in €
<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b>		<b>39.797.569,27 €</b>
SHB Schwäb. Haller Beteiligungsgesellschaft mbH	100,00	31.825.000,00 €
Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH	10,00	5.905.011,91 €
GWG Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Schwäbisch Hall	10,00	1.797.463,66 €
HGE Haller Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH	10,00	192.843,70 €
Technologiezentrum Schwäbisch Hall GmbH	62,50	77.250,00 €
<b>Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden und anderen kommunalen Zusammenschlüssen</b>		<b>144.643,58 €</b>
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF)	0,56	37.073,68 €
Grundstückseigentümergeinschaft Kommunales Rechenzentrum Franken GbR	3,60	104.013,33 €
Kunststiftung Baden-Württemberg GmbH		511,29 €
Landeselektrizitätsverband Württemberg (LEWW)		545,28 €
Bäuerliche Erzeugergemeinschaft AG		2.500,00 €
<b>Sondervermögen/ Eigenbetriebe</b>		<b>2.488.668,83 €</b>
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	100,00	0,00 €
Eigenbetrieb Städtischer Werkhof	100,00	1.550.000,00 €
Eigenbetrieb Friedhöfe	100,00	150.000,00 €
Eigenbetrieb Touristik & Marketing Schwäb. Hall	100,00	788.668,83 €

## 6.4 Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 und 2 GemHVO

Art der Rückstellung	01.01.2012 in €
<b>1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO</b>	
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen einschl. Altersteilzeit	0,00 €
1.2 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 €
<b>2. weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO</b>	
2.1 Rückstellung für Gebühren aus Bestattungsvorsorgeverträgen	29.987,32 €
<b>Rückstellungen gesamt</b>	<b>29.987,32 €</b>



## 6.5 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	01.01.2012	mit Restlaufzeiten		
		unter 1 Jahr Euro	1 bis 5 Jahre Euro	über 5 Jahre Euro
Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vorgänge, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen *)	929.356,77 €	0,00 €	296.830,15 €	632.526,62 €
Kassenkredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Schulden gesamt</b>	<b>929.356,77 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>296.830,15 €</b>	<b>632.526,62 €</b>

\*) es handelt sich um Leibrentenverpflichtungen, die bis zum Ableben des Berechtigten bezahlt werden müssen; über konkrete Restlaufzeiten kann daher nur eine Vermutung anhand der durchschnittlichen Lebenserwartung nach der Sterbetafel für die Bundesrepublik Deutschland (lt. Tabelle zu § 14 Abs. 1 BewG) angestellt werden.

## 6.6 Übersicht über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres	voraussichtlich fällige Auszahlungen			
	Gesamtsumme Euro	2013 Euro	2014 Euro	2015 Euro
2012	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €



## **Bezugsadresse**

Stadt Schwäbisch Hall

Fachbereich Finanzen  
Am Markt 5  
74523 Schwäbisch Hall  
Telefon: 0791 751-344  
Telefax: 0791 751-304  
E-Mail: [finanzen.service@schwaebischhall.de](mailto:finanzen.service@schwaebischhall.de)

Herausgeberin:  
Stadt Schwäbisch Hall  
Fachbereich Finanzen  
Abt. Zentrale Buchhaltungsdienste,  
Beteiligungsmanagement, Eigenbetriebe

Fotos: Stadt Schwäbisch Hall  
Druck: Hausdruckerei

Stand: November 2013